

99150077001000, 99150077001000

Anerkennung als Heilpädagogin oder Heilpädagoge mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121426347/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150077001000, 99150077001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Heilpädagogin oder Heilpädagoge mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Heilpädagogin oder Heilpädagoge mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Berufsqualifikation, Ausbildung, ausländischer Berufsabschluss, Anerkennen, Anerkennung in Deutschland, Heilpädagogin, Berufsanerkennung, Heilpädagoge, Ausland
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.01.2023
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt Bundesinstitut für Berufsbildung
Handlungsgrundlage	
Teaser	Sie möchten in Deutschland dauerhaft als Heilpädagogin oder Heilpädagoge arbeiten? Dann müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.
Volltext	Der Beruf Heilpädagogin oder Heilpädagoge ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Sie müssen eine bestimmte Qualifikation nachweisen, um in dem Beruf arbeiten zu dürfen. Wenn Sie eine ausländische Berufsqualifikation als Heilpädagogin oder Heilpädagoge haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen in diesem Beruf in dem gewählten Bundesland arbeiten. Dafür müssen Sie einen Antrag mit allen notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Landesbehörde einreichen. Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der Berufsqualifikation in dem gewählten Bundesland und macht eine Gleichwertigkeitsfeststellung. Neben der Gleichwertigkeit prüft die zuständige Stelle die weiteren Voraussetzungen. Sie erhalten eine Rückmeldung, nachdem Ihr Antrag geprüft wurde. Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist und Sie alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, dürfen Sie die

Modul	Sachverhalt
	Berufsbezeichnung „Heilpädagogin“ oder „Heilpädagoge“ führen. Wenn Ihnen für eine Anerkennung berufliche Qualifikationen fehlen, nennt der Bescheid die wesentlichen Unterschiede. Sie können dann eine Ausgleichsmaßnahme machen.
Erforderliche Unterlagen	• Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular • Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) • Nachweis über eine eventuelle Namensänderung (zum Beispiel Eheurkunde, wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat) • Nachweis Ihrer Berufsqualifikation • Ausbildungsnachweise sowie Fächer- und Notenübersicht • Nachweise über Berufserfahrung als Heilpädagogin oder Heilpädagoge • Nachweise sonstiger Qualifikationen • Bescheinigung, dass der Beruf im Ausbildungsstaat ausgeübt werden darf • Auskunft über bereits gestellte Anträge auf Anerkennung. Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben. Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.
Voraussetzungen	• Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation • Sie müssen berechtigt sein, den Beruf im Ausbildungsstaat auszuüben.
Kosten	
Verfahrensablauf	• Sie stellen einen schriftlichen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle. • Die zuständige Stelle prüft, ob Ihre Unterlagen vollständig sind. Wenn das nicht der Fall ist, müssen Sie die entsprechenden Dokumente nachreichen. • Die zuständige Stelle prüft dann: Ist Ihre

Modul
Sachverhalt

ausländische Berufsqualifikation mit der Berufsqualifikation in Ihrem Bundesland gleichwertig? Für den Vergleich sind zum Beispiel Inhalt der Ausbildung und Dauer der Ausbildung wichtig. Die zuständige Stelle berücksichtigt auch Ihre Berufserfahrung, weitere Befähigungsnachweise und Qualifikationen. Innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen teilt Ihnen die zuständige Stelle das Ergebnis mit. Mögliche Ergebnisse sind:

- Ihre Berufsqualifikation ist gleichwertig und Sie erfüllen alle Voraussetzungen. Sie bekommen die Anerkennung als Heilpädagogin oder Heilpädagoge.
- Ihre ausländische Qualifikation ist nicht gleichwertig mit der deutschen Berufsqualifikation. Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Qualifikation und der deutschen Berufsqualifikation. In den meisten Fällen können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Damit können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen.

Bearbeitungsdauer

3 Monat(e)
 Die zuständige Stelle bestätigt den Eingang Ihres Antrags innerhalb eines Monats. Die zuständige Stelle informiert Sie, falls weitere Unterlagen benötigt werden. Wenn Sie alle benötigten Unterlagen eingereicht haben, erhalten Sie nach spätestens 3 Monaten einen Bescheid mit dem Ergebnis. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern.

Frist
weiterführende Informationen

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>
<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>

Hinweise
Rechtsbehelf

Wenn Sie mit der Entscheidung der zuständigen Stelle nicht einverstanden sind, können Sie Klage beim Verwaltungsgericht einlegen. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

Modul	Sachverhalt
Kurztext	• Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Heilpädagogin oder Heilpädagoge bei Berufsqualifikation aus dem Ausland Erteilung • Der Beruf ist reglementiert. Das bedeutet: Man muss eine bestimmte Qualifikation nachweisen, um in dem Beruf arbeiten zu dürfen. • Voraussetzung: Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation • Einzureichende Unterlagen: Lebenslauf, Identitätsnachweis, Nachweis Ihrer Berufsqualifikation, Ausbildungsnachweise, Berufserfahrung als Heilpädagogin oder Heilpädagoge, sonstige Qualifikationen, Auskunft über bereits gestellte Anträge. • Die Bestätigung über den Eingang des Antrags erfolgt spätestens einen Monat nach der Antragsstellung. Eventuell fehlende Unterlagen werden nachgefordert. • Bearbeitungsdauer: 3 Monate ab Eingang aller notwendigen Unterlagen. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern. • Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden, kann eine Ausgleichsmaßnahme gemacht werden.
Ansprechpunkt	https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungssuche.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/hotline.php https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung.php
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Anerkennung als Heilpädagogin oder Heilpädagoge mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen, Apply for recognition as a special educator with professional qualification from abroad